

**11. Bericht entsprechend den Informationspflichten von
Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz
(LBG)**

Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sind verpflichtet, bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in öffentlicher Gremiensitzung über Art und Umfang ihrer

- innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Ehrenämter
- außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Ehrenämter, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht

sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu unterrichten.

Das die Berichtspflicht auslösende Ehrenamt (hier Ortsbürgermeister, Beigeordneter) selbst ist nicht darzulegen.

Ortsbürgermeister Helmut Heib, als auch Ortsbeigeordneter Volker Nuß erklären, dass sie keine zusätzlichen Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten erzielen.

Diese Ausführungen sind in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen und unverzüglich auf der Internetseite der Kommune zu veröffentlichen.

Für die Richtigkeit
des Auszuges:

Bad Bergzabern, den 29. März 2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Bergzabern
Im Auftrag:

.....
(Unterschrift)